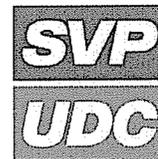


Parlamentarischer Vorstoss GGR
Eingang :... 23.5.2008
Bekanntgabe im GGR :... 10.6.2008

Manuel Brandenburg
Mitglied des GGR der Schweizerischen Volkspartei
Schöneegg 14
6300 Zug

erhalten
23.5.08



Stadtrat von Zug
Stadthaus
6301 Zug

Zug, den 22. Mai 2008

**Interpellation betr. Beantwortung der Interpellation vom 20. Februar 2008
(Verkehrsschikanen auf der Zugerbergstrasse) und Einhaltung der Geschäftsordnung
durch den Stadtrat**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Dame und Herren Stadträte

Mit Interpellation vom 20. Februar 2008 stellte der unterzeichnete Interpellant dem Stadtrat verschiedene Fragen betr. die Verkehrsschikanen auf der Zugerbergstrasse (Aufhebung der Busbuchten Oberwiler Kirchweg, Entfernung der unnötigen Verkehrsinseln) und ersuchte um schriftliche Beantwortung. Eine Beantwortung der Interpellation ist bis heute nicht erfolgt.

Dies vorausgeschickt, unterbreitet der Interpellant dem Stadtrat die folgenden Fragen mit der Bitte um schriftliche Beantwortung:

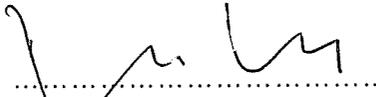
1. Gemäss § 43 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates („GSO“) hat die schriftliche Beantwortung einer Interpellation innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die am 21. Februar 2008 beim Stadtrat eingereichte Interpellation hätte somit bis am 20. Mai 2008 beantwortet werden müssen. Warum hat der Stadtrat die gemäss GSO vorgeschriebene Frist nicht eingehalten?
2. Besteht zwischen der rechtswidrigen Nichteinhaltung der Frist von 3 Monaten und der Abstimmung vom 1. Juni 2008 über den Bebauungsplan Post, dessen Referendumskomitee der Interpellant präsidiert, ein Zusammenhang?
3. Fürchtet der Stadtrat, Stimmbürger, die das Anliegen des Interpellanten betr. die Entfernung der Verkehrsschikanen auf der Zugerbergstrasse teilen, könnten geneigt sein, am 1. Juni 2008 gegen den Bebauungsplan Post und damit gegen den Stadtrat zu stimmen, würde die fristgerechte Beantwortung der Interpellation kurz vor dem 1. Juni 2008 mit Antworten des Stadtrates erfolgen, die dem Anliegen des Interpellanten zuwiderlaufen?
4. Hat der Stadtrat in Zukunft vor, die Bestimmungen der GSO einzuhalten, insbesondere auch diejenige von § 43 GSO?
5. Führt der Stadtrat über die eingegangenen Vorstösse, für deren Behandlung die GSO eine Frist vorschreibt, eine Fristenkontrolle? Falls ja, wer führt die Fristenkontrolle, und warum werden die Fristen dennoch nicht eingehalten? Falls nein, warum führt der Stadtrat keine Fristenkontrolle und nimmt damit die Verletzung der GSO in Kauf?
6. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass es für einen Rechtsstaat wichtig ist, dass die Behörden die Gesetze einhalten?

7. Teilt der Stadtrat die Bedenken, dass – sofern die Behörden die Gesetze nicht einhalten – der Bürger das Vertrauen in die staatlichen Institutionen verliert und selbst in Versuchung kommen könnte, die Gesetze nicht mehr einzuhalten?

Besten Dank für die schriftliche Beantwortung der vorstehenden Fragen innerhalb von 3 Monaten (§ 43 GSO).

Zug, den 22. Mai 2008

Der Interpellant:



.....
Manuel Brandenburg